

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats der NHG

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **10 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Revision des Bürgerrechts

**Schweizer und Schweizerinnen im Ausland,
treffen wir uns an den Urnen am**

4. Dezember 1983

um zur Revision des Bürgerrechts Stellung zu nehmen.

Nun ist es also soweit. Anlässlich seiner Sitzung vom 17. August 1983 hat der Bundesrat die Themen für die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 festgelegt; unter diesen befindet sich auch die Revision des Bürgerrechts.

Es versteht sich von selbst, dass all jene unter Ihnen, welche bei der Schweizer Vertretung **das Formular** für die Ausübung der politischen Rechte **ausgefüllt haben**, an dieser Abstimmung teilnehmen können. Für Personen, welche dies bisher noch unterlassen haben, empfiehlt es sich folglich, **sich möglichst bald anzumelden**, da sie sonst an Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen können.

Eine der Fragen anlässlich der Abstimmung vom 4. Dezember 1983 wird ungefähr so lauten:

«Wollt Ihr die Änderung von Artikel 44 der Bundesverfassung betreffend die Gleichheit bei der

Übertragung des Schweizer Bürgerrechts?»

JA **NEIN**

(Den offiziellen Text erhalten Sie mit den Abstimmungsunterlagen.)

Diese Änderung erlaubt es den Kindern einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, allein durch die genannte Änderung Schweizer zu werden, wobei nach dem Entscheid von Volk und Ständen noch ein Anwendungsgesetz geschaffen werden muss; wir hoffen sehr, dass dieses 1984 geschaffen werden kann.

Bei dieser Abstimmung haben Sie die Möglichkeit, sich auch über eine andere Frage des Schweizer Bürgerrechts auszusprechen; es geht um die erleichterte Einbürgerung von jungen Ausländern, welche in der Schweiz geboren und

erzogen wurden. Ausserdem stehen die Bedingungen zur Diskussion, unter denen in unserem Land wohnhafte Staatenlose und Flüchtlinge das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass unsere Bemühungen um eine Änderung des Bürgerrechts in der vorliegenden Publikation im Juni 1977 begonnen haben; Sie können diese Entwicklung verfolgen, wenn Sie die folgenden Nummern konsultieren:

Oktober 1978 – Dezember 1978 – Juni 1979 – September 1979 – Dezember 1979 – März 1980 – Dezember 1980 – März 1981 – Juni 1981 – Oktober 1981 – Dezember 1981 – Juni 1982 – September 1982 – Juni 1983.

Nach fünfjährigen Bemühungen, bei denen sich auch zahlreiche Vereinigungen der Auslandschweizer beteiligt haben, möchten wir Sie alle ermutigen, an der Abstimmung vom 4. Dezember 1983 teilzunehmen. Es kann auf keine Stimme eines Ausland-

schweizers verzichtet werden; zeigen Sie Ihr Interesse und Ihren Staatsbürgersinn.

Für jegliche Frage, Bemerkung oder Information zu diesem Thema, hält sich das Auslandschweizersekretariat zu Ihrer Verfügung.

Seien Sie also am 4. Dezember 1983 in der Schweiz!

Lucien Paillard

Am 4. Dezember 1983

gelangt eine Änderung des Schweizer Bürgerrechts zu ihrem Höhepunkt. Angesichts der Bedeutung dieser Frage für eine grosse Zahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wurde der für diese Nummer vorgesehene Bericht über den 61. Auslandschweizerkongress vom August 1983 auf die Dezembernummer der «Revue» verschoben.

Werbung von IKRK-Delegierten ein ständiges Anliegen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf setzt sich ein, um Opfern bewaffneter Konflikte, innerer Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen.

Zurzeit benötigt das IKRK rund 150 neue Delegierte pro Jahr. Diese werden im Rahmen eines fünftägigen Seminars im «Centre de Rencontres» in Cartigny (Kanton Genf) ausgebildet und daraufhin vom IKRK vertraglich verpflichtet. Anschliessend werden sie in eine der 50 Delegationen und Subdelegationen, die diese Organisation in der ganzen Welt unterhält, entsandt. Um die Ablösung der erfahrenen Delegierten sicherzustellen, werden ihnen im Verlauf ihrer ersten 15monatigen Anstellung alle Grundkenntnisse, die die Delegierten für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, vermittelt.

So dargestellt erscheint das Problem einfach. In der Praxis gestaltete sich die Werbung und die nachfolgende Auswahl junger Schweizer und Schweizerinnen, die als Delegierte für die Organisation eingesetzt werden sollen, viel schwieriger, weil sowohl die Verhältnisse in der heutigen Welt als auch die mit dem Beruf des Delegierten verbundenen Aufgaben stets komplizierter werden.

Von den Kandidaten wird in der Tat sehr viel verlangt! Sie müssen zwischen 25 und 40 Jahre alt sein, ein umfassendes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, fließend französisch und englisch sprechen und während mindestens zwei Jahren verfügbar sein, damit sie vom IKRK überall, wo sie gebraucht werden, eingesetzt werden können. Sie sollten vorzugsweise ledig sein.

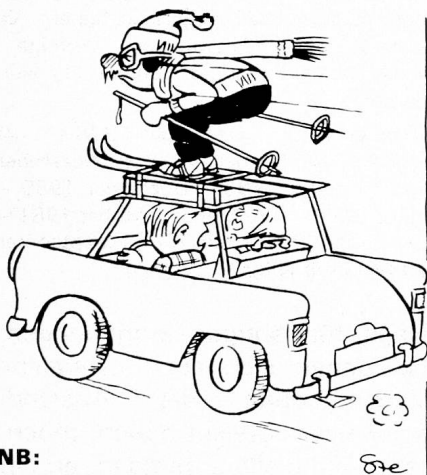
Dies sind nur die wesentlichsten Auswahlkriterien. Es versteht sich von selbst, dass die Kandidaten bei guter Gesundheit und charakterfest sein müssen.

Alle jungen Schweizer im Ausland, die der Ansicht sind, dass sie diesen Anforderungen entsprechen, werden gebeten, sich an folgende Adresse zu wenden:

Comité International de la Croix-Rouge
Bureau des candidatures
Avenue de la Paix 17
1211 Genève

Sie werden alle weiteren Unterlagen mit zusätzlichen Informationen erhalten.

Jugend-Skilager 1983/84



NB:
Die Frühlingsslager
in Les Crosets finden vom
4.-14. April 1984 und
17.-28. April 1984 statt.

Das diesjährige Winterskilager für junge Auslandschweizer findet in Zweisimmen statt.

27.12.1983-6.1.1984

Preis: sFr. 360.- ohne Skiabonnement

Bedingungen zur Teilnahme:

- Alter: 15-25 Jahre
- Dein Vater oder Deine Mutter muss einen Schweizer Pass besitzen.

Wenn Du gerne teilnehmen möchtest, verlange bei uns Anmeldeformulare und nähere Informationen.

Unsere Adresse: Auslandschweizersekretariat
Jugenddienst
Alpenstrasse 26
CH-3000 **Bern** 16

Anmeldeschluss: 2. Dezember 1983

Zweisimmen 1983/84

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
Ort und Land: _____